

„Berliner Tageblatt“
erfolgt nicht nur mit Rücksicht auf die Leserschaft, sondern auch auf die Interessen der Verleger.



Abonnements-Preis
auf das „Berliner Tageblatt“ oder „Deutsche Zeitung“, dem höchsten Preis...

Deutsches Reich.
Berliner Tageblatt.

Nummer 283. Berlin, Sonnabend, den 6. Juni 1896. XXV. Jahrgang.

Vord Salisbury's Wandlungen.
(Von unserem Korrespondenten.)

London, 2. Juni.
Reaktionär, nicht konföderat hat das Kabinett Salisbury während seiner einjährigen Regierung gearbeitet...

Als das Kabinett Salisbury aus London kam, haben wir ein kurzes Resümé von dem, was wir nach dem Heben, welche wir von Lord Salisbury und seinen Kollegen im Laufe der letzten zwei Jahre gehört hatten...

Die Gesetzentwürfe nimmt sich im Vorfeld der beabsichtigten Beschlüsse des Reichstages, deren Inhalt der Kolonien an das Mittelmeer und über die Gründung eines Zollvereins zwischen den Kolonien und diesem...

Der erste Schlag gegen den Freihandel ist geföhrt. Heute die Protektionisten haben, um lebendes Vieh, morgen vielleicht die auf Korn, und das alles in einem Augenblick, wo wir uns aufsehen, das 50jährige Jubiläum des Freihandels in Großbritannien zu feiern...

Wiederum war es die Landwirtschaft und ihr sogenannter Notstand, welche die Regierung des Kabinetts Salisbury dazu verleitet, ein anderes Gesetz vorzuschlagen, welches den schlimmsten reaktionären Charakter trägt. Die jüngst bewatene landwirtschaftliche Bill gewährt bekanntlich den Landwirthen einen Steuererlaß, der aus dem Überschusse des Budgets nach Aufhebung des Marinebudgets aus den Überschüssen der Jahresrechnung vertrieben ist...

wel sie darin eine schreiende Ungerechtigkeit gegen andere Stände erblickten.

Das dritte Gesetz, die Schulvorlage, begründet durch Aufhebung des Staatszuschusses unter der Maske der Decentralisation den konfessionellen Unterricht in den Schulen der verschiedenen Kirchengemeinschaften auf Kosten des großartig angelegten und kostliche Resultate zeitigenden Board School-Unterrichtes, wie er sich in den größeren Städten entwickelt hat.

Wir haben in einem früheren Artikel bereits die Grundzüge des nationalen elementaren Unterrichtes dargestellt; wir wollen daher heute nur daran erinnern, daß es zwei Arten des Unterrichts giebt, den einen welchen die „Voluntary Schools“, das ist die konfessionellen, ausbilden, die ein Drittel an Kosten selbst aufbringen und zwei Drittel der Kosten bisher aus dem Staatsfiskus bezogen, dabei aber die volle Kontrolle des Unterrichtes und namentlich des religiösen Unterrichtes behielten. Diese Art der Schulen hand auf dem Ausherberber für die Board Schools wird der Gesamtbetrag der Kosten durch Umlage aufgebracht. An ihrer Spitze steht der School Board, eine Körperschaft, die über die materielle und pädagogische Wohlthat der ihr unterstellten Schulen wacht. In den Board Schools soll weder der religiöse Unterricht noch irgendwelche besondere Konfession gelehrt werden. Nicht soll kein Schulinspektor ernannt werden, der irgend welche geistlichen Weisungen empfangen hat. Die Zehnte des neuen Schulgesetzes, durch welches die an finanzieller Mittelloskeit leidenden konfessionellen Schulen neue Lebenskraft erhalten, liegt auf der Hand...

Ein so lebhaftes Interesse das Vorlesungsgesetz auch für sich in Anspruch nimmt — war der Reichstag doch auch geföhrt, wo die dritte Lesung des Gesetzes begonnen wurde, mit sehr lebhaftem Beifall, namentlich die Zahl der anwesenden Mitglieder etwas größer als in den vorangegangenen Tagen war. Gilt doch das Schicksal des Gesetzes als entscheidend. Immerhin entbehrte die Verhandlung selber nicht anberaus lebhaften Momente. In fastlicher Hinsicht war es überaus charakteristisch, daß sich die Debatte hauptsächlich um den Terminhand und besonders um den Vertriebsvertrag handelte, während der Aufstoß zu der Vorlesung mehr von den Depotunterhaltungen am Ende der 80er Jahre ausgegangen ist. Darnach haben es die Agrarier verstanden, auch das Vorlesungsgesetz hat seiner ursprünglichen Bestimmung wieder ihren Platz dienbar zu machen. Herr Camp von der Reichspartei, der im zweiten Präsidenten der Vereinarbeitungskommission Gelegenheit hatte, mancherlei agrarische Vorurtheile abzuklären, gab zu, daß er den Getreidemittelhandel an sich für berechtigt halte. Er werde aber für das Verbot stimmen, da die Landwirtschaft, soll heißen die Agrarier, das Verbot wüßten. Herr Camp gestattete es sein Standpunkt, die Wünsche der Landwirtschaft und des Handels mit verschiedenen Maße zu messen — Wünsche, die die Agrarier begehren, erfüllt er, selbst wenn sie gegen seine Überzeugung sind; gegen Wünsche des Handels stimmt er, selbst wenn sie mit seiner Überzeugung übereinstimmen. Sein Wunber darum daß Herr Camp von einem Gesetze, das unter solchen Umständen ins Leben tritt, annimmt, es werde in einigen Jahren vielleicht hier und da eine kleine Veränderung nötig haben. Aus der zagen Ausdrucksweise in verständlicherer Deutlich übertragen, heißt dies, daß die Kräfte des Gesetzes selber sich in Bezug auf die Folgen des Gesetzes nicht sicher fühlen. In trefflichen Ausführungen trat den Agrarier der Abgeordnete Freese von der freireinwilligen Bewegung entgegen. Besonders bezeichnend war die Charakterisierung, die er jenen Bremer Getreidehändler zu Teil werden ließ, die sich gegen den Terminhandel erklärt haben. Dieser Stellungnahme lege lediglich der Wunsch der Interessenten zu Grunde, den Getreidehandel nach Möglichkeit in ihren Händen zu monopolisieren. Graf Armin künfte einen Antrag an, wozu Anforderungen aus Getreidemittelhandlungen, auch wenn sie in Auslande eingegangen wurden, in Deutschland uneinbringbar sein sollten. Damit wurde der Deutsche zur Interven gegeben den Ausländer und der Ausländer zu dem gleichen Verhalten gegen den Deutschen verurteilt werden, eine Bestimmung, die der Abgeordnete Träger sehr wirksam mit den Gesetzen verknüpfte, zu denen sich unter Umständen ein stürmischer Viehhändler hinziehen lasse. Während der Rede des Herrn v. Armin waren fünf Kopienlohe, Herr v. Böttcher und Graf Wolowitsch im Saale erschienen, ohne daß inbeh einer von ihnen oder den übrigen anwesenden Reichstagsvertretern, der Handelsminister v. Borchers oder der Reichsstaatspräsident Koch, in der Sitzung das Wort er-

griff. Für die sozialdemokratische Fraktion gab Herr Singer die Erklärung ab, daß sie das Verbot des Getreidemittelhandels befinnne, gegen das Gesetz zu votiren. Im Uebrigen spitzte sich die Rede Singers zu einer näheren Charakterisierung des Herrn v. Borchers zu. Singer wiederholte seine Behauptungen, daß v. Borch in den achtziger Jahren in Offizien spekulirt habe, und theilte mit, daß v. Borch nach 1874, 95 in Berlin Getreidespekulationen betrieben habe. Herr v. Borch war in der Zurückweisung dieser Behauptungen überaus unglücklich. Epithelationen in Offekten meinte er, seien an sich doch nicht gerade unflüchtig, und in Getreide habe er nur etwas spekulirt, um die Sache ein wenig lernen zu lernen. Hier sich erinnert, mit welcher Leidenschaft Herr v. Borch gegen die Vorle zu eifern wolle, den mußte seine geführte Entschuldigung überaus flüchtig klingen. Auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Reichstages ist außer der Fortsetzung der geführten Debatte die zweite Lesung des deutsch-russischen Handelsvertrages und des Handelsvertrages geföhrt.

Der National. Corr. zufolge dürfte eine an den Bundesrath gerichtete Anfrage bei der dritten Lesung ergeben, daß das Verbot des Terminhandels gleichzeitig mit der Aufhebung des Gesetzes zu erwarten sei. Bisher hatte der Bundesrath auch zu dieser Frage den Standpunkt des Non liquet eingenommen. Befreiung des Terminhandels für das Jahr 1897 ist dem Reichstages beauftragt Abgeordneter Camp, den Termin auf den 1. Januar 1897 festzusetzen. Die Bestimmungen über das Vertriebsrecht sollen bereits mit dem 1. November 1896 in Kraft treten. Die Bestimmungen über das Vertriebsrecht sollen bereits mit dem 1. Januar 1897 mit der Maßgabe geföhrt, daß die bis zu diesem Tage abgeschlossenen Geschäfte auch bis zu diesem Tage abgewickelt sein müssen.

Bei der Verlesung des von der Reichstagskommission ausgearbeiteten Gelegenheitsvertrages das Vereins- und Versammlungsweisen erklärte der Staatssekretär von Böttcher, der Bundesrath werde darüber Beschlüsse fassen, wenn der Gelegenheitsvertrag in zweiter Lesung vom Reichstages angenommen werden sei. Das war, wie wir gleich bemerken, ein sonderbar Gemisch, der den Wünschen der Reichstagspartei überleben sollte, auf eine Anfrage des Abgeordneten Rietz eine positive Antwort zu geben. Wir haben danach wenig Hoffnung, daß die verbündeten Regierungen dem Gesetze ihre Zustimmung geben werden. Wenn aber die „Staatsb.-Sig.“ aus sicherer Quelle erfahren haben will, daß die preussische Regierung eine Aenderung der Vereins- und Versammlungsregeln von Reichstages ablehne und auf dem Standpunkte beharre, daß diese Materie den Einzelstaaten überlassen bleibe, so möchten wir doch unsere gelinden Zweifel an der Genauigkeit dieser Information zum Ausdruck bringen. Das gegen eine Regierung eine solche Auffassung bezüglich werden konnte, hatten wir angesichts des Artikels 4 der Reichsverfassung schlechterdings für ausgeschlossen. Wohl aber glauben wir, daß die preussische Regierung sowohl als auch einige andere Bundesstaaten von einer reichsgesetzlichen Regelung der Materie zur Zeit nichts wissen wollen. Denn wie auch bei dem Reichstages jetzt beschlossene Entwurf bewirkt würde, das Parlament nur für eine mehr oder weniger freigeitliche Entwicklung zu haben sein, während bei den Regierungen die Neigung besteht, der Polizei eine unendlich große Rolle bei der Ordnung sowohl des politischen als des wirtschaftlichen Lebens zuzuwenden. Eine andere Frage aber ist, ob nicht doch eine Bestimmung Gesetzeskraft erhalten könnte, welche den von allen Seiten verurtheilten § 8 des preussischen Vereinsgesetzes beseitigt, der die Verbindung politischer Vereine unter einander verbietet. Schließlich würde wohl auch die Mehrheit des Reichstages sich einstimmen mit einem solchen Vorlesungsgesetz begnügen.

Wir haben bereits jenes Vorfalls aus dem Kreise Jaroschin Erwähnung gethan, der die gellamte potenterische Presse in hellste Entrüstung versetzt hat. Ein Pöbel, der eine Schule besuchte, äußerte in einer Klasse in hroffer Form den Lehrer und den Schülern gegenüber, seinen Unwillen darüber, daß bei seinem Eintritt ins Zimmer der Guss „Gelobt sei Jesus Christus“ und das „Vater unser“ nicht in polnischer, sondern in deutscher Sprache gesprochen worden waren. Der Pöbel hatte für sein Auftreten, welches gegenüber dem Lehrer, den er vor verammelter Stiche absonderte, eine schwere Verurteilung verdient. Um so auffälliger mußte die gleichzeitige Meldung sein, daß der betreffende Lehrer in einen anderen Kreis versetzt worden sei, während von einem Verfahren gegen den Pöbel nichts verlautete. Wie uns nun ein Privat-Telegramm aus Warschau, das das „Polen-Tagbl.“ eine Zusammenkunft der polnischen Regierung, nach welcher die Verlesung des Lehres lediglich auf dessen eigenen Wunsch und noch ohne vorherige Kenntniss des Vorfalls seitens des Exekutiven der polnischen Regierung verfaßt worden sei. Nach der Unterzeichnung der Sache habe die Regierung dem Pöbel alsbald die Verlesung des Religionsunterrichtes untersagen. Die Regierung habe außerdem vom erzbischöflichen Konfessorium die Mitteilung erhalten, daß der Pöbel auf eine andere Kirche versetzt worden sei. Die Regierung